

§ 5 V: Gefährliche Körperverletzung, § 224

3. Körperverletzung mittels eines hinterlistigen Überfalls

Überfall: Plötzlicher, unerwarteter und überraschender Angriff auf einen Ahnungslosen.

Hinterlist: Vorgehensweise des Täters, bei der er planmäßig und in einer auf Verdeckung seiner wahren Absicht berechnenden Weise handelt, um dadurch dem Angegriffenen die Abwehr zu erschweren (mit dem Heimtückemerkmale bei einschränkender Interpretation [verwerflicher Vertrauensbruch] vergleichbar).

4. Körperverletzung, die mit einem anderen Beteiligten gemeinschaftlich begangen wurde

Mindestens zwei Personen am Tatort (auch Teilnehmer), die einverständlich zusammenwirken und dem Verletzten unmittelbar – allerdings nicht notwendigerweise unter eigenhändiger Mitwirkung jedes einzelnen an der Verletzungshandlung – gegenüberstehen.

§ 5 V: Gefährliche Körperverletzung, § 224

5. Körperverletzung mittels einer das Leben gefährdenden Behandlung

Lebensgefährliche Behandlung:

Begehungsweise, die nach den Umständen des konkreten Falles objektiv geeignet ist, das Opfer in eine Lebensgefahr zu bringen (abstrakte Betrachtung).

Vorsatz: Kenntnis der Umstände, aus denen sich die allgemeine Gefährlichkeit der Tathandlung ergibt (Parallelwertung in der Laiensphäre).

§ 5 VI: Misshandlung von Schutzbefohlenen (§ 225)

1. Grundtatbestand (Abs. 1)

- a) **Quälen** ist die Zufügung länger dauernder oder sich wiederholender erheblicher Schmerzen oder auch seelischer Leiden.
- b) **Roh misshandeln** (erhebliche Beeinträchtigung des körperlichen Wohlbefindens aus einer gefühllosen Gesinnung heraus) kann man auch seelisch.
- c) **Gesundheitsschädigung durch böswillige Vernachlässigung der Sorgspflicht** als Spezialfall der von § 223 erfassten Gesundheitsschädigung.
Böswillig: Verletzung der Sorgfaltspflicht aus einem besonders verwerflichen Motiv (Bsp.: Hass, Geiz), nicht aus Schwäche (§ 28 Abs. 2).

2. Qualifikationen (Abs. 3)

Keine Erfolgsqualifikationen, sondern Qualifikationen, die vom VS umfasst sein müssen.

Schwere Gesundheitsschädigung: vgl. § 221 Abs. 2 Nr. 2

§ 5 VII: Schwere Körperverletzung (§ 226)

1. Systematische Einordnung

Qualifizierte Körperverletzung

Tat nach Abs. 1: erfolgsqualifiziertes Delikt

Bei **Absicht** oder **Wissentlichkeit** geht § 226 Abs. 2 vor.

Unmittelbarkeit der schweren Folge: vgl. § 227

Aufbauvorschlag: getrennte Erörterung im Anschluss an §§ 223, 224

§ 5 VII: Schwere Körperverletzung (§ 226)

2. Grundtatbestand in Abs. 1 (bei Fahrlässigkeit und Eventualvorsatz)

a) „Körperverletzung“

nur die vorsätzliche Körperverletzung gemäß § 223, nicht auch die fahrlässige (§ 229).

b) qualifizierende Merkmale

aa) § 226 Abs. 1 Nr. 1

Ein blindes Auge genügt, ein taubes Ohr nicht.

Fortpflanzungsfähigkeit: geschlechtsneutral

Verlust: dauernde (auch nicht absehbare) Beeinträchtigung

§ 5 VII: Schwere Körperverletzung (§ 226)

bb) § 226 Abs. 1 Nr. 2

Glied des Körpers: nur in sich abgeschlossene durch ein Gelenk mit dem Körper verbundene äußere Körperteile sind „Glieder“ (Rspr.), also nicht die Niere; a.A. (teleologische Gesichtspunkte): heimliche Organentnahme mit umfasst.

Wichtig: Verlust bedeutet eine „**wesentliche Beeinträchtigung** des ... Körpers in seinen regelmäßigen Verrichtungen“.

Rspr.: erhebliche Beeinträchtigung der Lebensbetätigung „**für jedermann**“.

Gegenansicht: Abstellen auf das **individuelle Opfer**.

neuere Ansicht: Berücksichtigung **individueller körperlicher Eigenarten, nicht aber individueller Bedürfnisse**.

Verlust: physische Lostrennung vom Körper

dauernde Gebrauchsunfähigkeit: dauernde Funktionsunfähigkeit wie die Versteifung des Kniegelenks